

# BESCHLUSS B-004/2012

## Richtlinie der Stadt Chemnitz zu den finanziellen Leistungen für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung

Gremium:	Jugendhilfeausschuss
	31.01.2012

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Richtlinie:

### **RICHTLINIE**

#### **zu den finanziellen Leistungen der Jugendhilfe für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung nach dem SGB VIII**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1 Gesetzliche Grundlagen	2
2 Vollzeitpflege	3
2.1 Antragstellung/Gewährung von Leistungen	3
2.2 Betreuung in Notsituationen	3
2.3 Finanzielle Leistungen	3
2.4 Abwesenheit des Pflegekindes	4
2.5 Zuschüsse oder Beihilfen	Anlage
2.5.1 Einmalige Zuschüsse	Anlage
2.5.2 Einmalige Beihilfen	4
2.6 Altersvorsorge/Unfallversicherung	6
3 Familiäre Bereitschaftsbetreuung	7
3.1 Anspruchsberechtigung	7
3.2 Besuch von Kindertagesstätten	7
3.3 Fahrtkosten	7
3.4 Finanzierung	7
3.5 Altersvorsorge/Unfallversicherung	8
3.6 Zuschüsse	8
3.7 Versicherungen	9
4 In-Kraft-Treten	9

## 1 Gesetzliche Grundlagen

§ 20 SGB VIII  
 § 27 SGB VIII  
 § 33 SGB VIII  
 § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII  
 § 38 SGB V  
 § 39 SGB VIII  
 § 40 SGB VIII  
 § 41 SGB VIII  
 § 42 SGB VIII  
 § 80 SGB VIII  
 § 86 ff. SGB VIII  
 §§ 1601, 1603 BGB

- Beschluss des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales - Landesjugendamt – zur Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung

## 2 Vollzeitpflege

Unter Vollzeitpflege wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie verstanden. Diese soll dem Kind oder Jugendlichen die familiäre Erziehung durch die Eltern auf befristete Zeit oder auf Dauer ersetzen. Neben dem Begriff der „anderen Familie“ findet der Begriff der Pflegefamilie Verwendung. Damit wird deutlich, dass bei der Vermittlung von Kindern in Vollzeitpflegestellen ein „offener“ Familienbegriff zugrunde liegt. Eine Pflegefamilie ist eine mit einer oder zwei Pflegeperson/en anerkannte Stelle der Jugendhilfe.

### 2.1 Antragstellung/Gewährung von Leistungen

Die Gewährung von Leistungen für Vollzeitpflege erfolgt nur nach Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII und § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII durch den Personensorgeberechtigten. Die Gewährung von Leistungen für Vollzeitpflege nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII oder § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erfolgt durch Antragstellung des jungen Volljährigen oder des Bevollmächtigten bzw. Betreuers. Auch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) können im Rahmen der Hilfe zur Erziehung Aufgaben übernehmen, wenn die Voraussetzungen des § 27 SGB VIII vorliegen und die Großeltern den Bedarf des Kindes nicht freiwillig unentgeltlich decken. Allerdings haben unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) in Ausübung ihrer Unterhaltspflicht eine anerkannte Pflichtenposition. Das Pflegegeld kann minimiert werden, indem der Anteil der materiellen Aufwendungen um 10 vom Hundert gekürzt wird. Die Hilfe wird vom Fall führenden Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) bzw. der Eingliederungshilfe (EGH) gewährt und ist im Hilfeplan festzuschreiben.

### 2.2 Betreuung in Notsituationen

Die Gewährung von Leistungen nach § 20 SGB VIII in einer anderen Familie oder einer Pflegefamilie erfolgt nach Antragstellung durch den/die Sorgeberechtigten. Bei Unterbringung des Kindes nach § 20 SGB VIII ist die Unterbringungsdauer auf die Zeit der Abwesenheit der Eltern befristet. Zusätzliche Leistungen sind im Einzelfall durch den Pflegekinderdienst (PKD) zu prüfen. Leistungen nach § 38 SGB V haben Vorrang.

## 2.3 Finanzielle Leistungen

Altersgruppen für	materielle Aufwendungen und Kosten der Erziehung pro Monat
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr</li> <li>- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr</li> <li>- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII)</li> <li>• Bei einem erhöhten erzieherischen Bedarf können nach jährlicher Prüfung durch den ASD und PKD die Kosten der Erziehung bis zum 3-fachen Satz gewährt werden.</li> </ul>
Hilfe für junge Volljährige lt. § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII	Zahlung wie für „Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“

## 2.4 Abwesenheit des Pflegekindes

Befindet sich ein Pflegekind im Krankenhaus, in einer Kurmaßnahme oder im Internat werden die materiellen Leistungen und das Erziehungsgeld für die Dauer der Abwesenheit, längstens jedoch für einen Monat, in voller Höhe weitergezahlt. Dauert die Abwesenheit länger als einen Monat, werden für die Zeit danach die materiellen Leistungen und das Erziehungsgeld um 50 v. H. gekürzt. Dauert die Abwesenheit länger als ein halbes Jahr, ist über die Weiterzahlung im Einzelfall zu entscheiden.

## 2.5 Zuschüsse/Beihilfen

### 2.5.1 Einmalige Zuschüsse

Art der Zuschüsse	Vollzeitpflege auf Dauer angelegt			befristete Vollzeitpflege		
	Finanzierung	Antragstellung	Vorlage von Nachweisen	Finanzierung	Antragstellung	Vorlage von Nachweisen
<b>Erstausstattung bei Aufnahme in die Pflegefamilie</b>	750,00 € ** bis 750,00 € ***	nein ja	nein ja	bis 750,00 € **	ja	ja
<b>Einmalige persönliche und besondere Anlässe</b> - Taufe - Schulanfang - Jugendweihe/Konfirmation/Kommunion Diese Beihilfen beinhalten vorrangig die Aufwendungen für Gebühren, Bekleidung und Geschenke. Weitere Aufwendungen sind möglich.	bis 150,00 € bis 150,00 € bis 250,00 €	ja	ja	analog der Finanzierung Vollzeitpflege auf Dauer angelegt	ja	ja
<b>Urlaubs- und Ferienreisen</b> - vom 4. bis 7. Lebensjahr  - ab dem 8. Lebensjahr	jährlich 150,00 € *  jährlich 210,00 € *	nein	nein	jährlich bis 150,00 € *  jährlich bis 210,00 € *	ja	nein
<b>Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.)</b> Die Kosten für Schulfahrten werden unabhängig von Ferienmaßnahmen einmal im Schuljahr übernommen.	tatsächliche Höhe	ja	ja	tatsächliche Höhe	ja	ja
<b>Kosten für Geschenke zu Geburtstagen und Weihnachten</b> Sollte die Hilfe zum 18. Geburtstag beendet werden, so ist die Beihilfe für den Geburtstag noch zu gewähren.	jährlich 50,00 € *	nein	nein	jährlich 50,00 €	nein	nein

Art der Zuschüsse	Vollzeitpflege auf Dauer angelegt			befristete Vollzeitpflege		
	Finanzierung	Antragstellung	Vorlage von Nachweisen	Finanzierung	Antragstellung	Vorlage von Nachweisen
<b>Lernmittel/Schulbedarf – Freizeit/Hobby</b>  <b>1. Lernmittel/Schulbedarf</b> Übernommen werden die notwendigen Kosten für besonders teure Lernmittel (z. B. Zirkel, Taschenrechner, Schultasche etc.), soweit diese Aufwendungen nicht  a) durch § 38 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen,  b) von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind, oder  c) durch andere vorrangige Sozialleistungsgesetze abgedeckt werden (z. B. über SGB II oder SGB XII).  <b>2. Freizeit/Hobby</b> Nebenkosten und Anschaffungen für den Freizeitbereich können in begründeten Einzelfällen bezuschusst werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit nach Maßgabe des Hilfeplanes förderlich ist. Kosten dieser Art können auch zur Förderung besonderer Begabungen übernommen werden.	jährlich bis 155,00 €	ja	ja	analog der Finanzierung Vollzeitpflege auf Dauer angelegt	ja	ja

Art der Zuschüsse	Vollzeitpflege auf Dauer angelegt			befristete Vollzeitpflege		
	Finanzierung	Antragstellung	Vorlage von Nachweisen	Finanzierung	Antragstellung	Vorlage von Nachweisen
Brille/Kontaktlinsen	aller zwei Jahre bis max. 50,00 €	ja	ja	aller zwei Jahre bis max. 50,00€	ja	ja
Hepatitisimpfungen				bei Bedarf	ja	ja

\* Zahlung erfolgt pauschal im Monat des Ereignisses;

\*\* Anspruch besteht längstens für 6 Wochen ab Hilfebeginn.

\*\*\* Lebt das Kind bereits vor Bekanntwerden des Hilfebedarfes in einer anderen Familie oder einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe, kann der Anspruch auf Erstausrüstung auch nach 6 Wochen ab Hilfebeginn bestehen, wenn dies durch den PKD nach erfolgter Prüfung im Einzelfall als dringend notwendig erachtet wird.

Die Antragstellung hat vor dem Anlass/Ereignis zu erfolgen.

Die Belege zu Beihilfen für das laufende Jahr sind unmittelbar, jedoch bis spätestens 10.12. eines Jahres, einzureichen.

## **2.5.2 Einmalige Beihilfen**

### **a) Kosten für Fahrten zu Besuchskontakten**

Kosten für Fahrten zur Gewährleistung von Besuchskontakten zwischen dem Pflegekind und seinen leiblichen Eltern oder Geschwistern bzw. nahe stehenden Verwandten werden entsprechend der Vereinbarung im Hilfeplan erstattet.

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt an die Berechtigten nur dann, wenn sie Leistungsempfänger nach SGB II bzw. SGB XII sind.

Es wird zwischen der Erstattung der Kosten für die Nutzung eines Kraftfahrzeuges und der Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unterschieden. Dabei werden nur die Kosten für die günstigere Variante übernommen.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der Fahrkarte erstattet. Grundsätzlich werden nur Fahrtkosten für die billigste Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens werden Kosten pro Kilometer in Höhe von 0,25 € erstattet. Auf den Einzelfall bezogen ist immer das günstigste Angebot zu nutzen.

Fahrtkosten, die den Pflegeeltern entsprechend der Hilfeplanung durch Wahrnehmung von Besuchskontakten außerhalb von Chemnitz entstehen, sind neben dem Pflegegeld zu übernehmen. Bei Pkw-Benutzung erfolgt die Vergütung nach üblichen Grundsätzen zu bemessenden Kosten für den Benzinverbrauch.

### **b) Kosten für die Beförderung zur Schule/Kindertagesstätte (Kita)**

Kosten für die Beförderung des Kindes von der Wohnung der Pflegefamilie zur Schule oder Kita werden nicht erstattet.

### **c) Nachhilfeunterricht**

Nachhilfeunterricht kann gewährt werden und ist im Hilfeplan festzuschreiben. Er ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder andere geeignete Person erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Die Nachhilfe orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen. Als Grundsatz muss gelten, dass abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der/die Jugendliche oder der/die junge Volljährige den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Es muss auch gewährleistet sein, dass es sich um tatsächlichen Nachhilfeunterricht handelt und nicht nur um eine intensive Schulaufgabenbetreuung.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt drei Schulstunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Halbjahr bewilligt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Amt für Jugend und Familie Chemnitz von der Pflegefamilie ein entsprechender Antrag vorzulegen, der vom PKD in Abstimmung mit dem ASD im Hilfeplan zu begründen ist.

Ein Honorar für Nachhilfe in Höhe von 8,00 € bis 13,00 € pro Unterrichtsstunde ist nach Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalles angemessen.

### **d) Besuch einer Kindertagesstätte/eines Hortes**

Wird seitens der Fachkräfte von ASD/EGH und des PKD die Notwendigkeit einer zusätzlichen Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte/im Hort gesehen, ist dies im

Hilfeplan festzuschreiben. Von den Eltern kann nicht zusätzlich ein Elternbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege seitens des Amtes für Jugend und Familie Chemnitz erhoben werden. Das betrifft auch die Elternteile, die nicht in Chemnitz wohnen, aber die örtliche Zuständigkeit für die Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII beim Amt für Jugend und Familie Chemnitz liegt. In diesen Fällen werden die Kosten vom Amt für Jugend und Familie übernommen.

#### **e) Gewährung von Krankenhilfe/Zuzahlung für medizinische Hilfen**

Krankenhilfe ist aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn keine Leistungsverpflichtung Dritter (insbesondere gesetzliche Krankenversicherung) besteht. Der § 10 SGB VIII ist entsprechend zu beachten. Bei einer Reihe von Leistungen haben Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen sowie Personen, die durch eine Krankenkasse Krankenbehandlungen gem. § 264 SGB V erhalten, Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen zu erbringen.

In der Regel werden sämtliche Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen, die für junge Menschen mit Anspruch auf Krankenhilfe zu leisten sind, nach vorheriger Beantragung gemäß § 40 Satz 3 SGB VIII in angemessenem Rahmen als Einzelfallentscheidung vom Amt für Jugend und Familie übernommen. Bei kostenintensiven Leistungen sind im vorab durch die Pflegeeltern drei Kostenangebote einzuholen und mit dem vom PKD geprüften und bestätigten Antrag im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe einzureichen.

Sofern Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternanteils nicht abgeleitet werden kann, sind gemäß § 40 SGB VIII vom Amt für Jugend und Familie Chemnitz die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung zu übernehmen, soweit diese angemessen sind.

Dabei ist auf Folgendes zu achten:

Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist gemäß § 9 SGB V an Fristen gebunden. Es ist bei Beginn der Hilfe zur Erziehung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Leistungen des Krankenversicherungsträgers vorliegen. Es sollen nach § 40 SGB VIII die Beiträge übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

#### **f) Therapiekosten**

Zu unterscheiden ist im Grundsatz zwischen Therapien aus medizinischer Indikation und pädagogischem Erfordernis.

Wenn bei medizinisch indizierten Therapien kein Krankenversicherungsschutz besteht bzw. kein anerkannter Therapeut zur Verfügung steht oder unverhältnismäßig lange Wartezeiten gegeben sind, für eine frühere Behandlung jedoch dringende Notwendigkeit besteht, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- a) Vorab ist zu prüfen, ob die öffentlich geförderten Beratungsstellen für die Durchführung einer Therapie in Frage kommen.
- b) Von den Pflegeeltern ist im Rahmen des Hilfeplanverfahrens auf erforderliche Maßnahmen hinzuweisen. Die vorgesehene Dauer der Maßnahme ist vom PKD in Abstimmung mit dem ASD zu begründen. Es ist zu erläutern, welche Therapie erforderlich ist. Über den Antrag hat das Amt für Jugend und Familie Chemnitz, ASD/EGH im Hilfeplanverfahren zu entscheiden. Eine Kostenzusicherung ist zunächst auf max. 30 Stunden, jedoch längstens ein Jahr, zu befristen. Dem ASD/EGH ist durch den Leistungserbringer ein Therapieplan vorzulegen, der den Abgleich mit dem Hilfeplan zulässt.



## **g) Sonstige Zuschüsse/Beihilfen**

Weitere in Punkt 2.5 nicht genannte Zuschüsse/Beihilfen werden in der Ausnahme nur gezahlt, wenn durch die Pflegeeltern und den PKD die Notwendigkeit vor Beginn der Leistung schlüssig begründet werden kann.

## **2.6 Altersvorsorge/Unfallversicherung**

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII sind Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für Pflegepersonen zu übernehmen, wenn ein Antrag und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt pro Pflegefamilie unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder. Die Finanzierung der Altersvorsorge erfolgt pro Pflegefamilie abhängig von der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder und dem Status der Erwerbstätigkeit.

Der Betrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) übernommen.

Das Amt für Jugend und Familie Chemnitz übernimmt im Rahmen des Begriffes einer angemessenen Alterssicherung den Betrag entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII). Kann eine Pflegeperson wegen des Pflegekindes nicht erwerbstätig sein, erhöht sich der Betrag auf das 2-Fache. Kann eine Pflegeperson nur teilweise erwerbstätig sein, so erhöht sich der Betrag auf das 1,5-Fache. Die Pflegeperson kann die Form ihrer Alterssicherung frei wählen, insbesondere auch eine private Rentenversicherung abschließen.

Eine Kapital bildende Lebensversicherung ist zur angemessenen Alterssicherung i. S. v. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nicht von vornherein und ausnahmslos objektiv ungeeignet. Als angemessene Alterssicherung stellt sich eine solche grundsätzlich aber nur dann dar, wenn ihre Verwendung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist.

## **3 Familiäre Bereitschaftsbetreuung**

Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB) ist eine familienorientierte Form der Krisenintervention zum Schutz des Kindes und zur Abwendung einer Gefährdungssituation. Sie soll besonders für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren angeboten werden. Bei Geschwisterkindern bzw. wenn es im Einzelfall aus sozialpädagogischer Sicht erforderlich ist, kann das Aufnahmealter von 6 Jahren überschritten werden. Die Betreuung und Förderung der Kinder wird durch die FBB gesichert.

Die Betreuung der Kinder erfolgt im Rahmen des § 42 SGB VIII. Die Unterbringungsdauer in der Bereitschaftsbetreuungsfamilie sollte in der Regel nicht mehr als 8 Wochen bis zur Perspektivklärung betragen.

### **3.1 Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt für Leistungen der FBB sind Personen, die durch das Amt für Jugend und Familie Chemnitz als Bereitschaftsbetreuungspersonen überprüft und bestätigt sind. Ein in Obhut genommenes Kind kann in der Ausnahme auch bei einer anderen geeigneten Familie untergebracht werden.

### 3.2 Besuch von Kindertagesstätten

Ein Kindertagesstättenbesuch während der Inobhutnahme soll nur ausnahmsweise erfolgen. Die Notwendigkeit ist durch den Fall führenden Mitarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)/Kinderschutzdienst (KSD) im Vorfeld zu prüfen und schriftlich zu begründen. In diesen Fällen ist die Kita-Betreuungszeit auf maximal 6 Stunden zu begrenzen.

Wird seitens des ASD und des PKD die Notwendigkeit einer zusätzlichen Betreuung des Kindes in einer Kita/einem Hort gesehen, so kann von den Eltern nicht zusätzlich ein Elternbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhoben werden. Das Verpflegungsgeld in der Kita/dem Hort ist durch die FBB-Familie aus den Leistungen zum Unterhalt des Kindes zu entrichten.

### 3.3 Fahrtkosten

Eine Übernahme von Fahrtkosten erfolgt in der Regel nicht. Begründete Ausnahmen sind durch den Fall führenden Sozialarbeiter zu bewilligen und zu dokumentieren.

### 3.4 Finanzierung

- (1) a) Bei Unterbringung eines Kindes in einer FBB oder einer anderen geeigneten Familie wird entsprechend den finanziellen Leistungen bei Vollzeitpflege unter Punkt 2.3 je nach Altersgruppe das Pflegegeld für materielle Aufwendungen pro Monat gezahlt.
- b) Für die besonderen erhöhten Anforderungen bei Unterbringung eines Kindes in einer FBB oder einer anderen geeigneten Familie werden die Kosten der Erziehung im Verhältnis zur Vollzeitpflege mit dem 4-fachen Satz vergütet.
- c) Bei Nichtbelegung/Rufbereitschaft erfolgt für maximal 15 Tage im Monat eine Zahlung von 15,00 € pro Tag an die FBB.
- d) Die FBB hat auf 30 Wochentage Urlaub im Jahr Anspruch. Jeder Urlaubstag wird mit 15,00 € vergütet.
- (2) Wird ein in Obhut genommenes Kind in der Ausnahme bei einer anderen geeigneten Familie untergebracht, erhält diese die gleichen wie unter 1a) und 1b) genannten Leistungen einer FBB.
- (3) Bei Inobhutnahme eines Kindes aus dem Babykorb nach § 42 SGB VIII und Unterbringung des Kindes bei einer anderen geeigneten Familie/Person werden die Kosten der Erziehung analog der Finanzierung der Kosten bei Vollzeitpflege Punkt 2.3 vergütet.

### 3.5 Altersvorsorge/Unfallversicherung

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII sind Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für Pflegepersonen zu übernehmen, wenn ein Antrag und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt pro FBB unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder. Die Finanzierung der Altersvorsorge erfolgt pro Bereitschaftsbetreuungsfamilie abhängig von der Anzahl der aufgenommenen Kinder und dem Status der Erwerbstätigkeit.

Der Betrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) übernommen.

Das Amt für Jugend und Familie Chemnitz übernimmt im Rahmen des Begriffes einer angemessenen Alterssicherung den Betrag entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII).

Kann eine Pflegeperson wegen des Pflegekindes nicht erwerbstätig sein, erhöht sich der Betrag auf das 1,5-Fache. Bereitschaftsbetreuungspersonen, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie eine angemessene Alterssicherung in Höhe eines hälftigen monatlichen Betrages von 102,00 € erhalten haben, erhalten diesen Betrag längstens bis zum 31.12.2012.

Die Bereitschaftsbetreuungsperson kann die Form ihrer Alterssicherung frei wählen, insbesondere auch eine private Rentenversicherung abschließen.

Eine Kapital bildende Lebensversicherung ist zur angemessenen Alterssicherung i. S. v. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nicht von vornherein und ausnahmslos objektiv ungeeignet. Als angemessene Alterssicherung stellt sich eine solche grundsätzlich aber nur dann dar, wenn ihre Verwendung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist.

### 3.6 Zuschüsse

Art der Zuschüsse	für familiäre Bereitschaftsbetreuung		
	Finanzierung	Antragstellung ja/nein	Vorlage von Nachweisen ja/nein
einmalige Erstausrüstung für die familiäre Bereitschaftsbetreuungsfamilie. Zu berücksichtigen sind bereits vorhandene Ausstattungsgegenstände aus vorangegangenen Hilfen.  Bei Erfordernis einer Neuanschaffung bzw. einer Erneuerung der Ausstattung sowie bei sonstigen Zuschüssen bzw. einmaligen Leistungen wird die Notwendigkeit nach Prüfung durch die FBB-Beraterin festgestellt.	bis 750,00 €  nach Ermessen	ja  ja	ja  ja
Schulanfang	bis 150,00 € **	ja	ja

Art der Zuschüsse	für familiäre Bereitschaftsbetreuung		
	Finanzierung	Antrag- stellung ja/nein	Vorlage von Nachweise n ja/nein
Klassenfahrten	tatsächliche Höhe **	ja	ja
Geburtstag/Weihnachten	je 25,00 € *	nein	nein
Urlaubs- und Ferienreisen	jährlich 150,00 €	Ja	Nein
- vom 4. bis 7. Lebensjahr			
- ab dem 8. Lebensjahr	jährlich 210,00 € *	ja	nein
Hepatitisimpfungen	bei Bedarf	ja	ja

\* Zahlung erfolgt pauschal im Monat des Ereignisses, wenn das Ereignis in den Zeitraum der Inobhutnahme fällt

\*\* Zahlung wird übernommen, wenn das Ereignis in den Hilfezeitraum fällt

Die Antragstellung hat vor dem Anlass/Ereignis zu erfolgen.

Die Belege zu Beihilfen für das laufende Jahr sind unmittelbar, jedoch bis spätestens 10.12. eines Jahres, einzureichen.

### 3.7 Versicherungen

Für Kinder, die sich in familiärer Bereitschaftsbetreuung befinden, schließt das Amt für Jugend und Familie, begrenzt für den notwendigen Zeitraum, eine Unfallversicherung über die Stadt Chemnitz ab.

## 4 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zu den Leistungen der Jugendhilfe für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung tritt mit Wirkung vom 01.02.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Chemnitz zu den Leistungen der Jugendhilfe bei Vollzeit- und Tagespflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung und sozialpädagogische Pflegefamilien vom 29.08.2006, Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. B-192/2006, außer Kraft.